

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Master of Laws, LL.M.
Hochschule: Universität Mannheim
Standort: Mannheim
Datum: 03.03.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Es ist sicherzustellen, dass die Module thematisch und zeitlich in sich geschlossene und mit Leistungspunkten bemessene Studieneinheiten mit übergreifenden Inhalten und Qualifikationszielen darstellen. Prüfungen sind dabei in der Regel modulbezogen und kompetenzorientiert auszugestalten. Ggf. vorgesehene Modulteilprüfungen sind hinsichtlich der Überprüfung der Qualifikationsziele des gesamten Moduls sowie der Prüfungsgesamtbelastung zu begründen. (§§ 7, 12 Abs. 4, 5 StAkkVVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die zusätzliche Auflage wird wie folgt begründet: Die Gutachtergruppe kommt zu dem Schluss, dass der Studiengang modular aufgebaut ist (siehe Akkreditierungsbericht, S. 29). Die Prüfungen und Prüfungsarten seien modulbezogen sowie kompetenzorientiert und ermöglichten eine aussagekräftige Überprüfbarkeit der Lernergebnisse, die der Fachkultur angemessen sei. Die Modulteilprüfungen seien

didaktisch begründet und trügen zu einem gelingenden Kompetenzerwerb durch eine entsprechende Überprüfung der erreichten Kompetenzziele der Veranstaltungen in dem Modul Rechnung (siehe Akkreditierungsbericht, S. 44).

Diese Bewertung war aus Sicht des Akkreditierungsrats auf Grundlage des im Begutachtungsverfahren vorgelegten Modulhandbuchs (siehe Anlage 08) nicht ohne weiteres nachvollziehbar.

1. Die Module erschienen teils eher als „Container“ für Lehrveranstaltungen denn als im Sinne von § 7 StAkkrVO thematisch und zeitlich in sich geschlossene Lehreinheiten. So erschloss sich zum Beispiel die fachliche Affinität der fünf zu dem "Pflichtmodul Rechtswissenschaft" zusammengefassten Lehrveranstaltungen nicht unmittelbar.
2. Inhalte und Qualifikationsziele aber auch die studienorganisatorischen Rahmenbedingungen wurden entgegen der Vorgaben von § 7 Abs. 2 StAkkrVO durchweg nicht modul- sondern ausschließlich lehrveranstaltungsbezogen beschrieben.
3. Dem entspricht es, dass die Prüfungsleistungen entgegen der Vorgaben von § 12 Abs. 4 ebenfalls lehrveranstaltungs- und nicht modulbezogen waren. Dies führt dazu, dass die Module nicht in Ausnahmefällen, sondern durchweg mit mehreren (bis zu fünf) Teilprüfungen abgeschlossen wurden. Eine i.S. von § 12 Abs. 5 StAkkrVO adäquate didaktische Begründung dieser Teilprüfungsleistungen fand sich entgegen der Aussage der Gutachterinnen und Gutachter weder im Selbstevaluations- noch im Akkreditierungsbericht.

Dabei war auffällig, dass die Begriffe „Modul“ und „(Lehr)veranstaltung“ in den Antragsunterlagen nicht immer trennscharf voneinander abgegrenzt wurden: So war bspw. im Modulkatalog teilweise vom "Pflichtmodul Rechtswissenschaft" und teilweise von "Pflichtveranstaltungen" die Rede. Auch Untereinheiten wurden bisweilen als Module bezeichnet. So wurden im Bereich der "Wahlmodule Rechtswissenschaft" "Module Arbeitsrecht" und "Module Steuerrecht" ausgewiesen, wobei hier unklar blieb, ob die einzelne Lehrveranstaltung als Modul gesehen wird.

Da der Akkreditierungsrat mit dieser Auflage wesentlich von der gutachterlichen Empfehlung abzuweichen beabsichtigte, gab er der Hochschule gemäß § 22 Abs. 3 StAkkrVO die Gelegenheit zur Stellungnahme zu seinem vorläufigen Beschluss vom 21.11.2019.

Die Hochschule hat mit Datum vom 17.01.2020 eine Stellungnahme eingereicht. Diese erfolgte fristgerecht, da die Hochschule eine Fristverlängerung bis zu diesem Datum erhalten hatte.

Der Akkreditierungsrat würdigt die aus der Stellungnahme hervorgehenden Ausführungen zur Konzeption der Module und die angekündigten Änderungen des Modulkatalogs als sachgerechte Möglichkeit, die Auflage umzusetzen. Die Ausführungen lassen auf ein nun schlüssiges Studiengang- und Modulkonzept der Hochschule schließen. Die exemplarische, im Entwurf eingereichte, neue Modulbeschreibung genügt den Anforderungen an Modulbeschreibungen nach § 7 Abs. 2 StAkkrVO. Insbesondere ist dort nun ein modulübergreifendes Qualifikationsziel formuliert. Auch werden dort nun die Begriffe "Modul" und "Lehrveranstaltung" durchgehend trennscharf voneinander abgegrenzt. Die

Hochschule begründet zudem nachvollziehbar die didaktische Sinnhaftigkeit der in den Modulen vorgesehenen Teilprüfungen. Insbesondere verweist die Hochschule darauf, dass sich das Erreichen der Kompetenzziele in kursspezifischen Prüfungen konkreter nachweisen lasse und dass bei einer Vermischung von Fachgebieten die Komplexität von Prüfungen exponentiell wachse. Auch hätten die Studierenden die Teilprüfungen in der Vergangenheit stets positiv bewertet.

Es bedarf allerdings noch der flächendeckend verbindlichen Umsetzung der angekündigten Änderungen, so dass die Auflage wie vorgesehen ausgesprochen wird.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat teilt die Auffassung der Gutachtergruppe, dass der Studiengangname den interdisziplinären Charakter des Studiengangs nicht erkennen lässt und legt der Hochschule dringend nahe, diesen zu überdenken.